



Schutzmaterial: Hinweise zur Kostenerstattung

Bereits im vergangenen Jahr hatte die KV Nordrhein mit den Krankenkassen eine Vereinbarung darüber geschlossen, dass unter anderem die Aufwendungen der Praxen für selbst und aufgrund der Pandemie außerordentlich beschafftes Schutzmaterial unter bestimmten Bedingungen erstattet werden.

Erstattungsfähig ist dabei grundsätzlich der **Mehrbedarf** an persönlicher Schutzausrüstung (PSA), der aufgrund der Corona-Pandemie notwendig ist bzw. war, z.B.: OP-Masken/Mund-Nasen-Schutz, FFP-2-Masken, FFP-3-Masken. **Nicht erstattungsfähig** sind Schutzvorrichtungen innerhalb der Praxis wie z.B. Plexiglas-Scheiben.

Zahlungsbelege über einen Mehrbedarf an PSA werden zu 90 Prozent erstattet. Zehn Prozent der Rechnungssumme werden als pauschaler Abschlag für die Behandlung von PKV-Versicherten abgezogen.

Über den Prozess zur Kostenerstattung von Mehrbedarf an PSA bis 31.10.2020 hatten wir Sie bereits informiert. Hier war eine Einreichung bis zum 30.06.2021 möglich (vgl. **Corona-Praxisinformation vom 8. Januar 2021**).

Seit November 2020 Erstattung nur noch im Einzelfall

Seit dem 1. November 2020 erfolgt die Beschaffung des pandemiebedingten Mehrbedarfs von Schutzmaterial und die Verteilung an die Praxen hauptsächlich durch die KV Nordrhein im Rahmen regelmäßiger Verteilaktionen. Deshalb können Mehrbedarfs-Aufwendungen für persönliche Schutzmaterialien, die ab dem 1. November 2020 durch die Praxen selbst beschafft wurden, nur noch in Einzelfällen erstattet werden – z. B. dann, wenn die von der KVNO bereitgestellten Mengen für die jeweilige Praxis im Einzelfall nachweislich nicht ausreichend sind, um das Praxispersonal angemessen und bis zum nächsten Ausgabetermin durchgehend zu schützen, oder wenn Sie einen wichtigen Grund nachweisen können, warum Sie bestelltes Schutzmaterial bei der KVNO nicht abholen konnten (z. B. Unfall).

Diese Zahlungsbelege können ab sofort und bis zum 31. März 2022 mit einem gesonderten Kostenerstattungsformular eingereicht werden. Details zur PSA-Kostenerstattung entnehmen Sie bitte unserem Merkblatt und unserer Webseite:



Merkblatt: Kostenerstattung von Schutzmaterialien ab 1. November 2020
(PDF, 225 KB)



[Kostenerstattung Schutzmaterial | KV Nordrhein](#)





Wieder Sonderaktion: Kostenlose PoC-Tests für Praxen

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation und der gesetzlich verschärften Testpflichten ist der Bedarf an Antigen Schnelltests dramatisch gestiegen. Die erhöhte Nachfrage und Störungen in den globalen Lieferketten haben zu Bezugsschwierigkeiten und gestiegenen Preisen geführt.

Die KV Nordrhein stellt daher allen Vertragsärzten und Psychotherapeuten erneut in einer zeitlich begrenzten Aktion PoC-Antigen Schnelltests zur professionellen Anwendung für präventive Tests von eigenem ärztlichen und nicht-ärztlichen Praxispersonal kostenfrei zur Verfügung. Diese können über <https://bit.ly/KVNO-Antigen-Schnelltests-Bestellung> bezogen werden.

Pro Praxis (BSNR) ist eine Bestellung von 50 PoC-Tests möglich.

Wichtige Hinweise zur Bestellung:

- Feste Liefermenge: immer 50 Tests pro BSNR
- Die Bestellung kann nur online erfolgen: <https://bit.ly/KVNO-Antigen-Schnelltests-Bestellung>
- Bei der Bestellung müssen Name, Liefer-Adresse, E-Mail-Adresse, BSNR angegeben werden.
- Bestellung per Fax und per Telefon können nicht berücksichtigt werden.

Die Lieferung wird einige Tage in Anspruch nehmen. Wir bitten Sie daher, von telefonischen und schriftlichen Nachfragen abzusehen. Die Sonderaktion endet, sobald alle Bestände aufgebraucht sind. Wir werden Sie darüber informieren.

Wichtig: Sie dürfen diese kostenlos bereitgestellten Tests nicht separat oder zusätzlich abrechnen! Eine Abrechnung der PoC-Tests im Rahmen dieser Sonderaktion über die Symbolnummer 88312 ist ausgeschlossen. Die Abrechnung mit dem Bundesamt für Soziale Sicherung erfolgt direkt über die KV Nordrhein.

Schulimpfungen sind keine Hausbesuche

Die Vergütung der Impf- und Besuchsleistungen im Rahmen der Corona-Schutzimpfung ist in Paragraph 6 der Impfverordnung des Bundes geregelt. Dort heißt es: „Sofern das Aufsuchen einer Person für die Impfung notwendig ist, werden zuzüglich 35 Euro vergütet; für das Aufsuchen jeder weiteren Person in derselben sozialen Gemeinschaft oder Einrichtung werden zuzüglich jeweils weitere 15 Euro vergütet.“ (§ 6 Abs.1 S. 4 ImpfV)

Somit können die Abrechnungsziffern 88323 (Hausbesuch) und 88324 (Mitbesuch) nur angesetzt werden, wenn die zu impfenden Personen die Praxis nicht selbst aufsuchen können. Das betrifft zum Beispiel immobile Patienten in der häuslichen Umgebung, Personen in stationären Pflegeeinrichtungen oder beschützenden Einrichtungen.



Bei einer Gruppenimpfung beispielsweise in Schulen oder Betrieben sind die zu impfenden Personen grundsätzlich mobil und gesundheitlich in der Lage, sich in eine Impfstelle außerhalb der eigenen Häuslichkeit zu begeben. Hier kann die besondere Vergütung für den notwendigen Haus- und/oder Mitbesuch nicht angesetzt werden.

Da es sich bei den COVID-19-Schutzimpfungen nicht um vertragsärztliche Leistungen handelt, kommen bestimmte vertragsarztrechtliche Regelungen wie z. B. die Anzeige- oder Genehmigungspflicht und Erteilung einer Nebenbetriebsstättennummer nicht zur Anwendung. Das bedeutet: Ärztinnen und Ärzte können flexibel auch außerhalb ihrer eigenen Praxisräume impfen und spezielle Impfangebote (z. B. in Schulen oder Betrieben) einrichten. Wichtig ist auch bei Impfkationen außerhalb der Praxisräume, dass die Anforderungen an die Leistungserbringung sowie die Dokumentation und Meldung erfüllt werden.

Weitere Sonderregelungen verlängert

Um die Praxen in der Pandemie zu entlasten und direkte Arzt-Patienten-Kontakte so gering wie möglich zu halten, wurden bestimmte Sonderregelungen verlängert.

- Fachliche Fortbildung für Ärzte und Psychotherapeuten: Nachweisfrist bis zum 31. März 2022 verlängert.
- Ambulante spezialfachärztliche Versorgung (ASV): telefonische Beratungsmöglichkeit weiter möglich. Die Leistungen nach den GOP 01433 und 01434 können analog zur vertragsärztlichen Versorgung somit auch weiterhin in der ASV für Personen berechnet werden, die im Quartal nicht in die Sprechstunde kommen oder eine Videosprechstunde nutzen können. Die Regelung gilt bis 31. März 2022.
- Kinderuntersuchungen U6 bis U9: Überschreiten der eigentlich vorgegebenen Untersuchungszeiträume und Toleranzzeiten bis zum 30. Juni 2022 möglich.
- Sonderregelungen zur Videosprechstunde bis 31. März 2022 verlängert.
- Erstattung der Portokosten: Beim Versand von bestimmten Folgeverordnungen und Überweisungen werden Portokosten ebenfalls bis 31. März 2022 weiterhin erstattet (Pseudo-GOP 88122: 90 Cent).
- Chronikerpauschale: Zuschläge werden weiterhin vergütet.
- Telefonische Konsultationen: Die erweiterten Möglichkeiten werden bis 31. März 2022 verlängert und werden auch dann vergütet, wenn ein Patient in demselben Quartal in die Praxis kommt oder den Arzt per Videosprechstunde konsultiert.

Auf weitere Ausnahmestimmungen wie die telefonische AU oder Regelungen in der gesetzlichen Unfallversicherung haben wir bereits in früheren Ausgaben der Corona-Praxisinformation hingewiesen:

Corona-Praxisinformation vom 15. Dezember 2021





Corona-Praxisinformation vom 3. Dezember 2021



Corona-Praxisinformation vom 25. November 2021



Einen Gesamtüberblick über die aktuell gültigen pandemiebedingten Sonderregelungen gibt es bei der KBV:
Alle Sonderregelungen im Überblick

Kennzeichnung der Corona-Leistungen weiterhin erforderlich

Für die Kennzeichnung von Leistungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus gilt seit 2020 ein Verfahren, das erneut verlängert wurde. Darüber hat die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) gestern informiert. Coronabezogene Leistungen werden weiterhin teilweise zusätzlich zur morbiditätsbedingten Gesamtvergütung vergütet, müssen hierfür jedoch gekennzeichnet werden.

Um den erhöhten Behandlungsaufwand infolge von Corona zu erfassen und damit dieser von den Krankenkassen finanziert wird, ist es wichtig, dass Ärztinnen und Ärzte weiterhin die Ziffer 88240 an allen Tagen dokumentieren, an denen sie einen Patienten wegen des begründeten klinischen Verdachts auf eine Infektion oder wegen einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus behandeln. Sie bekommen dann Folgendes bezahlt:

- alle Leistungen, die an diesen Tagen für den Patienten durchgeführt werden
- die Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale, auch wenn sie nicht an diesen gekennzeichneten Tagen abgerechnet wurde
- die Zusatzpauschale für Pneumologie (GOP 04530 und 13650), auch wenn sie nicht an den gekennzeichneten Tagen abgerechnet wurde
- die Zusatzpauschale fachinternistische Behandlung (GOP 13250), auch wenn sie nicht an den gekennzeichneten Tagen abgerechnet wurde.

Long-COVID nicht inbegriffen

Beachten Sie bitte, dass Sie Leistungen im Zusammenhang mit Long-COVID nicht mit der Ziffer 88240 kennzeichnen dürfen, sondern ausschließlich Leistungen zur Abklärung und Behandlung einer akuten Infektion.



Impfschemata: Übersicht des RKI

Die Impfschemata zur Grundimmunisierung und Auffrischimpfung gegen COVID-19 unterscheiden sich von Impfstoff zu Impfstoff. Insbesondere die Anwendung des Impfstoffes von Johnson und Johnson und die Kombination von Impfung und Erkrankung bzw. Genesung führt dabei immer wieder zu Rückfragen. Die STIKO hat in ihrem Epidemiologischen Bulletin Nr. 48 vom 8. Dezember 2021 eine Übersicht veröffentlicht, welche die derzeitigen Impfschemata in Abhängigkeit vom Alter der zu impfenden Person und vom verabreichten Erstimpfstoff dargestellt.



Übersicht Impfschemata
(PDF, 58 KB)



In dieser Woche (15.12.2021) hat sich die Europäische Arzneimittelagentur (EMA) nun dafür ausgesprochen, dass nach einer Erstimpfung mit dem Impfstoff von Johnson und Johnson (J&J) mit dem gleichen Impfstoff auch eine Auffrischimpfung erfolgen kann. Auch kann laut EMA der J&J-Impfstoff zum Boostern nach einer abgeschlossenen Grundimmunisierung mit mRNA-Impfstoff genutzt werden. Die EMA weist jedoch darauf hin, dass diese Verwendungsmöglichkeiten des J&J-Impfstoffs noch von nationalen Entscheidern (in Deutschland die STIKO) umgesetzt werden müssen. Aktuell empfiehlt die STIKO noch eine „Optimierung“ mit einem mRNA-Impfstoff ab vier Wochen nach der Impfung mit dem Impfstoff von Johnson & Johnson und dann nach weiteren sechs Monaten eine Auffrischimpfung (Booster) mit einem mRNA-Impfstoff.

Pressemitteilung der EMA



Weitere Fragen und Antworten rund um das Thema Corona und zur Corona-Schutzimpfung finden Sie auf [coronavirus.nrw](https://www.coronavirus.nrw) sowie auf [coronaimpfung.nrw](https://www.coronaimpfung.nrw)

Sollten Sie diese Praxisinformation per Fax erhalten haben:

Sie finden alle Inhalte zum Thema Corona auf [coronavirus.nrw](https://www.coronavirus.nrw) mit anklickbaren Links.

Weitere Themen finden Sie unter [kvno.de/aktuelles](https://www.kvno.de/aktuelles).

Die KVNO im Netz:

<https://www.kvno.de>

<https://www.facebook.com/kassenarztliche.nordrhein>

<https://www.facebook.com/medizinischefachangestelltevernetz>

https://twitter.com/kvno_aktuell

<https://www.youtube.com/c/KVNOrdrheinVideo>